



Fraktionsantrag zu Katzenkastrationsaktionen - Verteilung der bereitgestellten Mittel

VO/2024/010	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 09.01.2024
<i>FB 2 Umwelt und Ordnung</i>	Ansprechpartner/in: Stefan Bork
	Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
25.01.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die bereitgestellten Mittel in Höhe von 50.000,00 € für das Katzenkastrationsprojekt nach Variante 2 zu verteilen.

Sachverhalt

Im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Katzenkastrationsaktionen des Landes erhalten die sich beteiligenden Gemeinden 50% der Kastrationskosten aus dem von der Tierärztekammer verwalteten Landesfonds erstattet. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese verfügbaren Mittel regelmäßig in kürzester Zeit aufgebraucht sind.

Daher wurden im Haushalt 2024 insgesamt 50.000 € eingestellt, um nach Verbrauch der Landesmittel, die Zahl der Kastrationen im Kreis weiter zu steigern und Anreize zur Beteiligung an Katzenkastrationsaktionen weiterer Mitglieder der Kommunalen Familie zu schaffen.

Zur Verteilung der bereitgestellten Mittel gibt es aus Sicht der Verwaltung zwei Vorgehensweisen:

Variante 1:

Der Kreis zahlt die 50.000 € in den Landesfonds um die verfügbaren Mittel zu erhöhen

Variante 2:

Der Kreis verwaltet die 50.000 € selbst, gem. der Richtlinie des Kreises über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes.

Bei einer direkten Beteiligung des Kreises an dem Fonds des Landes kann nicht sichergestellt werden, dass die Verwendung der Mittel ausschließlich für Tiere aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt.

Daher wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Mittel durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu verwalten. Dabei werden den beteiligten Mitgliedern aus der Kommunalen Familie, nach Verbrauch der Mittel aus dem Landesfonds, weiterhin 50% der Kastrationskosten erstattet, bis die bereitgestellten Mittel i. H. v. 50.000 € verbraucht sind.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mittel stehen im Teilhaushalt 122120, Konto 5318000 (Transferaufwendungen) zur Verfügung.

Anlage/n:

1	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes
---	--



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt-, Kommunal- und Ordnungswesen

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

29.12.2020

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Tierschutzes

1. Rechtsgrundlagen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt Zuschüsse zur Förderung des Tierschutzes im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Richtlinie und des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I, S. 1206, 1313) sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Budget zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Verwendungszweck

Ziele der Förderung sind

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere in Tierheimen und in Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- mit einem Angebot zur Beratung zur Haustierhaltung zu verhindern, dass Tiere unüberlegt angeschafft und dann ausgesetzt oder zurückgegeben werden,
- die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder dieses durch Öffentlichkeitsarbeit fördern.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Verbesserungsmaßnahmen zur Unterbringung und Haltung von Tieren in Tierheimen und Einrichtungen von Vereinen und Verbänden, die eine Tierhaltung betreiben,
- Schulungsmaßnahmen für im Tierschutz ehren- oder hauptamtlich tätige Personen,
- Aufwendungen für Projekte oder öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen,

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- gemeinnützige Vereine und Verbände, die ein Tierheim führen und im Besitz der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sind oder eine Tierhaltung betreiben,

- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchführen oder durchführen lassen,
- Projektträger und Initiatoren von Förderprojekten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen zu einer Verbesserung der Unterbringung, Pflege oder Behandlung von Tieren in Tierheimen oder Einrichtungen von Verbänden und Vereinen geeignet sein.

Projekte müssen auf eine Verbesserung des Tierwohles und der sozialen und fachlichen Kompetenz von Tierhaltern im Umgang mit Tieren ausgerichtet und einer breiteren Öffentlichkeit im Kreisgebiet zugänglich sein.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, einzureichen.

Unterlagen sind auf Anforderung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht einzureichen.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelaufsicht.

Ansprüche der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung bestehen nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Rendsburg-Eckernförde in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht berichtet über die Verwendung der Mittel bis zum 31. März des Folgejahres.

7. Auszahlung und Rückzahlung

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Teil- oder Schlussrechnungen. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Rendsburg, den 22.06.2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

L a n d r a t